I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 714/90 DES RATES

vom 5. März 1990

zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/90 des AKP—EWG-Ministerrats betreffend die ab 1. März 1990 anzuwendenden Übergangsmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer des am 8. Dezember 1984 in Lome unterzeichneten Dritten AKP—EWG-Abkommens ist am 28. Februar 1990 abgelaufen.

Das am 15. Dezember 1989 in Lome unterzeichnete Vierte AKP—EWG-Abkommen kann nicht zu demselben Zeitpunkt in Kraft treten.

Der AKP—EWG-Botschafterausschuß hat in Ausübung der Befugnis, die ihm mit Beschluß Nr. 1/90 des AKP—EWG-Ministerrats übertragen wurde, sowie gemäß Artikel 291 Absatz 3 des Dritten AKP—EWG-Abkommens die ab 1. März 1990 bis zum Inkrafttreten des Vierten Abkommens anzuwendenden Übergangsmaßnahmen beschlossen.

Der genannte Beschluß muß in der Gemeinschaft zur Anwendung gebracht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluß Nr. 2/90 des AKP—EWG-Ministerrats vom 27. Februar 1990 betreffend die ab 1. März 1990 anzuwendenden Übergangsmaßnahmen ist in der Gemeinschaft anwendbar, und zwar längstens bis zum 28. Februar 1991; dies gilt unbeschadet günstigerer autonomer Bestimmungen, die von der Gemeinschaft für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und bestimmten aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten zu erlassen sind.

Der Wortlaut des Beschlusses ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. COLLINS

(1) ABl. Nr. C 44 vom 24. 2. 1990, S. 37.
(2) ABl. Nr. C 68 vom 19. 3. 1990.